



Gegründet im Jahr **1821** auf Veranlassung des
Gottorper Herzogs Carl von Hessen mit den Teilanlagen
Reußdiek, Heisternest, Kattenhund und Schäferskoppel.

1821 **200** 2021 *Jahre*

Wir sind eine ~ gemeinnützige Organisation für das
Kleingartenwesen ~ mit den Gartenanlagen:
Altstadt und Friedrichsberg.



Richtlinien für das Ableisten von Gemeinschaftsarbeit gemäß § 11 (2) der Vereinssatzung

Die geplanten Gemeinschaftsarbeiten sind im jeweiligen Anlagenvorstand zu beschließen;
die zu leistenden Stunden pro Jahr sind durch die einzelnen Anlagen Mitgliederversammlungen
festzulegen.

Die festgelegten Stunden sind die zu leistende Gemeinschaftsarbeit **im Jahr pro Mitglied**.

Zusätzliche Gemeinschaftsarbeit kann bei Bedarf in einer Vorstandssitzung (gem. § 7 sowie § 8 der
Satzung) beschlossen werden. Bei Eilbedürftigkeit stimmt der jeweilige Vorstand darüber ab.

Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit

Von der Gemeinschaftsarbeit sind befreit:

- der Vorstand (gem. § 7 der Satzung)
- Ehrenmitglieder
- passive Mitglieder (Mitglieder ohne Pachtung eines oder mehrerer Gärten)
- Pächterinnen ab dem 65. **und** Pächter ab dem 70. Lebensjahr
+ **nach** 5 jähriger Vereinszugehörigkeit
- Sonderfälle auf Antrag und nach Beschluss des Vorstands (gem. § 7 der Satzung)

Arten der Gemeinschaftsarbeit

Als Gemeinschaftsarbeit gelten alle Pflegemaßnahmen innerhalb der Anlage, für die Pächter der
Parzellen nicht zuständig sind, sowie Pflege und Instandsetzung von Gemeinschaftsanlagen (z.B.
Vereinsbauten, Wasserleitungen, Parkplätze usw.). Neben handwerklichen Tätigkeiten können auch die
Bewirtung in den Gemeinschafts-Einrichtungen oder sonstige Unterstützung der Gemeinschaftsarbeit
(z.B. Bereitstellen von Materialien) als Gemeinschaftsarbeit anerkannt werden. Die Tätigkeit als
Anlagenvorsitzender, Vereinfachberater, usw. ist Gemeinschaftsarbeit. Der Öffentlichkeitsarbeit
dienende Einsätze können nach Entscheidung des Vorstandes (gem. § 7 der Satzung) als
Gemeinschaftsarbeit anerkannt werden.

Ansetzen der Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit soll mindestens **zweimal jährlich** angesetzt werden. Die Gemeinschaftsarbeit
innerhalb der Anlagen wird von dem Anlagenvorstand nach Abstimmung mit dem Vorstand (gem. § 7
der Satzung) festgesetzt. Anlagenübergreifende Gemeinschaftsarbeiten werden vom Vorstand (gem. § 7
der Satzung) festgesetzt. Termine werden im "Aushang" - z.B. im Schaukasten - mind. 2 Wochen vorher
bekannt gegeben; der/die Pächter/in kann dem Anlagenvorsitzenden die Übernahme der Arbeiten
anzeigen.

Durchführen der Gemeinschaftsarbeit

Planung und Durchführung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlage obliegt dem Anlagenvorstand. Hauptverantwortlich ist der Anlagenvorsitzende. Für die anlagenübergreifende Vorhaben legt der Vorstand (gem. § 7 der Satzung) einen Hauptverantwortlichen fest, der dem Vorstand kontinuierlich Bericht erstattet.

Nachweis geleisteter Gemeinschaftsarbeit

Die Verantwortlichen führen und quittieren den Stundennachweis. Nach Abschluss einer Einzelmaßnahme oder Gesamtmaßnahme sind die Stundennachweise dem Anlagenrechnungsführer zu übergeben. Der Anlagenrechnungsführer ermittelt jeweils zum Jahresende die Stundenansätze für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit. Die Gartenanlagen können auch zu Jahresbeginn den Betrag für Gemeinschaftsarbeit erheben und dem/der Pächter/in die Summe nach Ableisten ihrem/ihrer gezahlten Ersatzabgabe der Gemeinschaftsarbeit wieder auszahlen. Die Gartenanlagen bleiben zum schriftlichen Nachweis verpflichtet. Jedes Vereinsmitglied hat eine Einspruchsfrist von 14 Tagen.

Ersatzabgaben für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit

Die finanzielle **Ersatzabgabe** für **nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit** beträgt **in den Gartenanlagen** zur Zeit: **Altstadt 5 Stunden**; **Friedrichsberg 5 Stunden** und **Sommerfreunde 4 Stunden** für jedes Geschäftsjahr. Die Ersatzabgabe pro Stunde beträgt **20,00 €**. Änderungen in der Höhe der Ersatzabgaben pro Stunde beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Ersatzabgaben sind in der Jahresrechnung als Einzelposition aufzuführen. Wird die Ersatzabgabe nicht geleistet, ist die Einleitung des Mahnverfahrens zwingend vorgeschrieben.

Die Höhe der **Anzahl** der zu leistenden Gemeinschaftsstunden können von den einzelnen Anlagen in den jeweiligen Anlagen - Mitgliederversammlungen angepasst und beschlossen werden.

=====
*Die Höhe der zu leistenden Anzahl der Gemeinschaftsstunden wurde, gem. der jeweiligen Protokolle **der einzelnen Anlagenmitgliederbeschlüsse** für die Anlage **Altstadt** am **10. Oktober 2020** von **10 Stunden auf 5 Stunden** und am **07. August 2021** für die Anlage **Friedrichsberg** von **8 Stunden auf 5 Stunden** reduziert.*

*Die vorstehende **Höhe** der finanziellen **Ersatzabgabe pro Stunde** sowie die Anzahl Jahre der Vereinszugehörigkeit - für eine Befreiung - wurde von der Mitgliederversammlung am **15. August 2020** beschlossen und protokolliert. **Sie gelten ab dem 01. Januar 2021 für die Gartenanlagen des Vereins.***

*Für die Richtigkeit
07. August 2021 -
gez. **Michael Hansen** - Vereinsvorsitzender*

=====
*Schleswig, den **15. August 2020***

***Michael Hansen**
~ Vereinsvorsitzender ~*

***Matthias Foth**
~ stellv. Vereinsvorsitzender ~*

***Silke Peters**
~ Vereins Rechnungsführerin ~*

***Roswitha Rathje**
~ Vereinsschriftführerin ~
~ **Vorsitzende Sommerfreude** ~*

***Stefanie Flügel**
~ Vertreterin Friedrichsberg ~*

***Sven Bruns**
~ Vorsitzender Altstadt ~*